

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/17/0038

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/17/0064 E 16. Juli 2021 RS 2

Stammrechtssatz

Der Umstand allein, dass die Bespielung der Geräte und damit die Durchführung von Probespielen zum Zeitpunkt der glücksspielrechtlichen Kontrolle nicht (mehr) möglich waren, führt für sich genommen noch nicht dazu, dass schon deshalb angenommen werden könnte, der Verdacht des Eingriffes in das Glücksspielmonopol des Bundes mit Glücksspielgeräten sei entkräftet (vgl. dazu VwGH 9.12.2019, Ra 2019/17/0066).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020170038.L02